

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. **791**

Marktoberdorf, 12.03.2024

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk)
auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2493, 2493/1, 2483/2, 2479/8 (weitere siehe Antrag) der
Gemarkung Buchloe durch Steigerung der Produktionsleistung von 433 t/d auf 890 t/d und
Bestandsbereinigung**

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2493, 2493/1, 2483/2, 2479/8 und weitere der Gemarkung Buchloe wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk) betrieben.

Das Milchwerk beantragt eine Kapazitätssteigerung von bisher 433 Tonnen auf künftig 890 Tonnen eingehender Milchmenge je Tag.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.29.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist **überschlägig** zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort des Milchwerks liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist demnach dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelegen.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes liegt. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes.

Baulich-technisch sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Für die Leistungssteigerung wurden in den Betriebseinheiten BE 01 (Produktionsbereich Milchwerk) und BE 02 (Produktionsbereich Frischkäse) Anpassungen von bestehenden Maschinen vorgenommen und Maschinen ausgetauscht oder neu aufgestellt. Es wurden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Im Zusammenhang mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist der Neubau des Produktions- und Technikum-Gebäudes auf bereits versiegelter Fläche zu erwähnen und der Container für Verwaltung/Labor (Gebäude P) bei dem eine zusätzliche Fläche von 320 m² Fläche versiegelt wurden. Das Niederschlagswasser wird entweder in die Kläranlage oder in den Vorfluter eingeleitet. Die Ausleitung von Niederschlags- und Kühlwasser erfolgt in die Gennach, dazu werden regelmäßig Kontrollen an der Einleitstelle durchgeführt. Das Niederschlagswasser der Dachflächen auf denen sich die Verdunstungskühlanlagen befinden wird in den Schmutzwasserkanal eingeleitet, dieses wird über eine betriebseigenen Kläranlage in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Risiken für die menschliche Gesundheit können in Bezug auf den Wasserpfad ausgeschlossen werden, da durch die Leistungssteigerung gegenüber dem genehmigten Betrieb keine neuen Risiken hervorgerufen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Luftverunreinigungen

Im Zusammenhang mit der Milchverarbeitung ist nicht mit dem Entstehen relevanter Geruchsstoffströme zu rechnen. Abluft aus der Produktion wird ohnehin zumeist über Dach abgeführt. Durch die Leistungssteigerung bei der Milchverarbeitung ergeben sich keine Änderungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen sind entbehrlich.

Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb der Verbrennungsmotoren und Dampfkessel im Heizkraftwerk des Milchwerkes durch die Verbrennung von Erdgas und Heizöl EL. Das Heizkraftwerk bleibt jedoch unverändert bestehen. Es ist, was die Leistung anbelangt, bereits auf die zur Genehmigung beantragte Auslastung des Milchwerkes ausgelegt. Die Umweltauswirkungen des Heizkraftwerkes wurden in den jeweiligen vorausgehenden Genehmigungsverfahren geprüft. Änderungen oder zusätzliche nachteilige Auswirkungen sind nicht gegeben.

Aus der Produktion wird wasserstoffperoxidhaltige Abluft über Dach ins Freie abgeführt. Es handelt sich um geringe Massenströme. Durch die Ableitung über Dach kann von einer ausreichenden Verdünnung der Emissionen ausgegangen werden. Wasserstoffperoxid unterliegt einem raschen Um- bzw. Abbau in der Atmosphäre. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Desweiteren wird auch mit Kohlendioxid angereicherte Abluft aus der Produktion ins Freie abgeführt, wiederum geringe Massenströme. Kohlendioxid ist natürlicher Bestandteil der Luft. Nachteilige Auswirkungen entstehen nicht.

Im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Ammoniakkälteanlagen kann es außerdem zur Freisetzung von Ammoniak kommen. Die Freisetzung erfolgt über die Maschinenraumentlüftungen. Die schadlose Ableitung ist nach den dem Landratsamt Ostallgäu vorliegenden Stellungnahmen von Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG sichergestellt. Die bereits bestehenden Ammoniakkälteanlagen erfahren im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ebenfalls keine Änderung, sodass erheblichen Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Lärmschutz

Mit den Antragsunterlagen wurde die schalltechnische Untersuchung der Firma Müller-BBM vom 27.04.2023, Bericht Nr. M151170/01, vorgelegt. Darin werden die Auswirkungen der von dem Milchwerk nach der Erweiterung in der Umgebung verursachten Lärmimmissionen untersucht. Es wird festgestellt, dass an den in der Nachbarschaft der Industrieanlage gelegenen Immissionsorten tagsüber die jeweils gebietstypischen Immissionsrichtwerte durchwegs eingehalten werden können. Nachts kann dies, mit Ausnahme von Immissionsorten am Hochstattweg, ebenfalls festgestellt werden. Bei 2 Immissionsorten am Hochstattweg liegen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms zwar um 2 dB(A) über dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für die Nachtzeit innerhalb allgemeiner Wohngebiete. Dort liegt jedoch eine Gemengelage vor, in der nach den Regelungen der Nr. 6.7 der TA Lärm der Immissionsrichtwert auf einen geeigneten Zwischenwert angehoben werden kann. Somit kann insgesamt festgestellt werden, dass ein Lärmkonflikt nicht zu erwarten ist. Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Lärmschutztechnik müssen beim Betrieb der Anlage jedoch berücksichtigt werden.

Abfallwirtschaft

Durch die Leistungssteigerung ist mit einem proportionalen Mehranfall von Abfällen zu rechnen. Es handelt sich jedoch um keine neuen Abfallarten. Die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt. Erhebliche Nachteile sind nicht zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht sind erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez.

Birgit Osterried
Regierungsamtsrätin